

Statik von Terrassenüberdachungen - warum ist die Baustatik von Bedeutung?

Eine Terrassenüberdachung sollte niemals einfach nur **nach Vorstellung, Instinkt** oder **Gefühl** zusammengezimmert werden. Ebenso wenig sollte der Verarbeiter bei der Auswahl eines Bausatzes einfach nur auf den billigsten Preis achten, denn **Mängel an Material, Konstruktion** und **Verarbeitung** können fatale Folgen haben. Gesetzlich müssen die statischen Anforderungen an eine Terrassenüberdachung erfüllt werden, auch wenn keine Baugenehmigung für den Anbau erforderlich ist.

Die Baustatik der Terrassenüberdachung bezieht sich auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Tragwerke wie **Stützen, Träger, Rahmen, Platten** und **Gläser der Konstruktion**. Die Baustatik berechnet die Kräfte und deren gegenseitigen Auswirkungen in der gesamten Konstruktion sowie in den einzelnen Bauteilen. Auf eine Terrassenüberdachung wirken verschiedene Lasten ein, wozu beispielsweise ständige Lasten wie das Eigengewicht der Konstruktion, veränderliche Lasten wie Schneelast, Wind, Sturm, Wasserdruck, Erddruck, Eisdruck, Schwingungen, Vibrationen, Temperaturen oder Nutzlast und außergewöhnliche Lasten wie Erdbeben oder Aufpralle gehören. Eine Terrassenüberdachung muss statisch so konstruiert sein, dass sie den gegebenen Belastungen standhält.

Das Ziel der Statik ist es, Terrassenüberdachungen so zu konstruieren, dass sie mit ausreichender Sicherheit nicht unter den gegebenen Belastungen **brechen, knicken, sich verformen** oder **einstürzen** beziehungsweise zu bestimmen, welche Belastungen, die Konstruktion aushält, ohne dabei zu versagen. Des Weiteren ist es, Aufgabe der Statik die Tauglichkeit der einzelnen Bauteile zu gewährleisten.

Der Versicherungsschutz bei Schäden, die durch eine unterdimensionierten Ausführung eines Terrassendaches, dessen tragenden Bauteile und Gläser, entstehen, ist nicht gegeben. Tragisch kann sich dies besonders bei Personenschäden auswirken. Die Haftungsfrage ist hierbei zwischen Bauausführenden und Auftraggeber strittig.

Der Bauausführende ist gesetzlich verpflichtet, sich Kenntnis über die örtlichen Gegebenheiten, bezogen auf Wind- und Schneelast zu verschaffen sowie die Statik des Bauwerks hieraus auszulegen. Selbst auf dokumentiert ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorgaben, um z.B. eine baulich vorteilhafte Umsetzung zu ermöglichen, handelt der Bauausführende bei Nichteinhaltung grob fahrlässig und steht im besonderen Maße in der Haftung.